

Richtlinie Umwelt- und Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen

Auf Bau-, Montagestellen und Dienstleistungen der thyssenkrupp Automotive Body Solutions GmbH

Status: verabschiedet

Version: 01.07.2025

Informationsklasse: öffentlich



thyssenkrupp

Inhalt

1	Allgemeine Hinweise	5
1.1	Verantwortlichkeiten	5
1.2	Allgemeine Versicherungspflichten	5
1.3	Fachkundenachweise	5
1.4	Verkehr	5
1.5	Betreten des Werksgeländes und von Betriebsbereichen	5
1.6	Baubuden/Container im Werksgelände	6
1.7	Verkehrs- und Fluchtwege	6
1.8	Werkseigene Geräte, Maschinen und Einrichtungen von thyssenkrupp Automotive Body Solution	6
1.9	Persönliche Schutzausrüstung	6
1.10	Verbotszeichen	7
1.11	Beendigung der Bau- und Montagearbeiten	7
1.12	Abfallbeseitigung	7
1.13	Verwendung von Leitern und Gerüsten	7
1.14	Werkzeuge, Maschinen und Geräte	7
1.15	Sonn- und Feiertagsarbeit	7
1.16	Verstöße / Konsequenzen	8
2	Informationssicherheit	9
2.1	Zutrittsberechtigungen (Gelände und Gebäude)	9
2.2	Zugangsberechtigungen (zu IT-Systemen)	9
2.3	Film-/Fotografierverbot	9
2.4	Beendigung der Tätigkeit	10
3	Umgang mit Gefahrstoffen	11
3.1	Allgemeines	11
3.2	Unterweisung	11
3.3	Kennzeichnung	11
3.4	Lagerung	12
3.5	Entsorgung / Notfallmanagement	12
3.6	Brennbare Flüssigkeiten	12
4	Reinigungsarbeiten	13
4.1	Reinigungsarbeiten	13
4.2	Sicherheitsrelevante Kenntnisse	13

4.3	Rückgabe der Maschinen und Anlagen	13
5	Elektrische Anlagen auf Bau- und Montagestellen	14
5.1	Änderung, Eingriffe und Vorschriften	14
5.2	Schaltmaßnahmen	14
5.3	Baustellenverteiler	14
5.4	Sicherheitsregeln nach DIN VDE 0105	14
5.5	Bestimmungsgemäße Verwendung von Handwerkszeugen	14
5.6	Hallenbeleuchtung und andere Versorgungseinrichtungen	15
6	Schweißen und Feuerarbeiten	16
6.1	Genehmigung von Feuerarbeiten	16
6.2	Sicherheitsmaßnahmen	16
6.2.1	Abschaltung von Brandmeldeeinrichtungen	16
6.2.2	Brandwache	16
6.2.3	Verwendung von Flaschengas	16
6.2.4	Weitere Sicherheitsmaßnahmen	16
7	Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen	17
7.1	Personal	17
7.2	Hubarbeitsbühne	17
7.3	Sicherheitsmaßnahmen für Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen	17
7.3.1	Absicherung des Einsatzbereiches	17
7.3.2	Persönliche Schutzausrüstung	17
7.3.3	Gefährdungen durch elektrischen Strom	18
7.4	Berechtigung zum Führen von Staplern, Hubarbeitsbühnen und Kranen	18
8	Arbeiten in Behältern und engen Räumen	19
8.1	Allgemeines	19
8.2	Grundsatz	19
9	Verhalten bei Unfällen	20
9.1	Notrufnummern	20
10	Umweltschutz/Energiesparen	21
11	Mitgeltende Dokumente	22

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Verantwortlichkeiten

Der Auftragnehmer ist für die Sicherheit seiner Mitarbeiter selbst verantwortlich!

1.2 Allgemeine Versicherungspflichten

Neben der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht für die eigenen Mitarbeiter obliegen jedem Auftragnehmer die sogenannten „Allgemeinen Verkehrssicherungspflichten“. Jeder Unternehmer hat darauf zu achten, dass in seinem Bereich keine Tätigkeitsgefahren (z. B. durch Ausschachtungsarbeiten), keine Sachgefahren (z. B. nicht abgedeckte Baugruben) und keine Verkehrsgefahren (z. B. ungesicherte Passierwege über Baugruben) entstehen. Für diese gefährlichen Tätigkeiten ist eine zusätzliche Gefährdungsbeurteilung mit den gegenseitigen Gefährdungen zu erstellen, dem Fremdfirmenkoordinator im Vorfeld zur Prüfung zu übersenden. Des Weiteren sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

1.3 Fachkundenachweise

Wird vom Gesetzgeber oder den Berufsgenossenschaften für die Durchführung von notwendigen Arbeiten, bei der Benutzung von Arbeitsmitteln und Geräten oder bei der Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung ein spezieller Fachkundenachweis (Beispiel: Führerschein für Hubarbeitsbühnen; Stapler, Kran; Arbeitserlaubnis für Arbeiten an Gasanlagen) gefordert, ist dieser vor Beginn der Arbeiten einzureichen und mitzuführen. Die Fahrberechtigung wird dann bei Arbeitsbeginn durch den jeweiligen Verantwortlichen verteilt.

1.4 Verkehr

Auf dem Werksgelände und Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung. Auf dem gesamten Werksgelände gilt die angezeigte Höchstgeschwindigkeit. Besondere Aufmerksamkeit ist dem werksinternen Verkehr (Stapler, Schienenbahn) und dem Personenverkehr aus den markierten Hallentüren zu widmen. Fremdfahrzeuge sind nur für kurze Zeit des Be- und Entladens von Material und Werkzeugen auf dem Werksgelände zugelassen. Nach dem Be- und Entladevorgang sind die Fahrzeuge umgehend von dem Werksgelände zu entfernen und auf dem zugelassenen Parkplatz abzustellen. Die markierten Kundenparkplätze dürfen nicht benutzt werden. thyssenkrupp Automotive Body Solutions haftet nicht für Falschparken und daraus resultierende Folgen.

1.5 Betreten des Werksgeländes und von Betriebsbereichen

Vor Betreten des Werksgeländes haben sich der oder die Mitarbeiter des Auftragnehmers an der Pforte oder, wenn keine Pforte vorhanden ist, bei dem zuständigen Ansprechpartner unter Angabe des Firmennamens, ihres eigenen Namens und der Arbeitsstelle anzumelden und den Besucherausweis in Empfang zu nehmen. Der Besucherausweis ist während der gesamten Verweildauer im Werksgelände gut sichtbar zu tragen und bei Arbeitsende vom Koordinator unterschrieben an der Pforte abzugeben. Der Name des verantwortlichen Koordinators ist ebenfalls beim Betreten anzugeben. Alle Mitarbeiter haben sich beim Verlassen des Werksgeländes beim Pförtner oder, wenn keine Pforte vorhanden ist, bei dem zuständigen Ansprechpartner

abzumelden. Das Betreten von internen Betriebsbereichen ist nur soweit gestattet, wie es zur Erledigung der auszuführenden Arbeiten notwendig ist.

Im Bereich der Werkhallen sowie bei Bau-, Reinigungs- u. Instandhaltungsarbeiten auf dem Werksgelände besteht eine Sicherheitsschuh-Tragepflicht. Die persönliche Schutzausrüstung für die durchzuführenden Arbeiten ist von den Mitarbeitern mitzubringen und zu benutzen und diese ist vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Die geforderte PSA kann im Vorfeld beim Koordinator erfragt werden.

1.6 Baubuden/Container im Werksgelände

Das Aufstellen von Baubuden/Container auf dem Werksgelände ist von der zuständigen Fachabteilung oder dem Koordinator zu genehmigen. Die Einrichtungen in den Baubuden und sonstigen Räumen müssen betriebssicher sein. Die entsprechende Prüfprotokolle müssen vorliegen.

1.7 Verkehrs- und Fluchtwege

Sämtliche Verkehrs- und Fluchtwege sind freizuhalten. Das Parken auf Feuerwehruzufahrten oder vor/auf Hydranten ist untersagt. Erste Hilfe-Material sowie Feuerlösch- und Meldeeinrichtungen müssen immer frei zugänglich sein.

1.8 Werkseigene Geräte, Maschinen und Einrichtungen von thyssenkrupp Automotive Body Solutions

Die Verwendung von oben angegebenen Geräten und Werkstoffen ist generell verboten. Mit Sondergenehmigung des für den jeweiligen Bereich verantwortlichen Abteilungsleiters und mit Wissen des Koordinators zulässig. Die Krananlagen dürfen nur nach Vorlage einer gültigen Ausbildung und internen Beauftragung für die Arbeiten mit Krananlagen sowie einer Unterweisung durch den Koordinator oder durch eine von ihm beauftragte Person von betriebsfremden Personen benutzt werden. Ein Einsatz von mitgebrachten oder zur Verfügung gestellten Hubarbeitsbühnen darf nur nach Vorlage eines Hubarbeitsbühnenscheins und einer schriftlichen Übergabe, durch Werksfremde benutzt werden sowie den Voraussetzungen analog Krane. Bei Beschädigung haftet der Auftragnehmer. Die Anforderungen der Hubarbeitsbühne und Klärung der Kostenfrage hat über den Koordinator zu erfolgen.

1.9 Persönliche Schutzausrüstung

Die werkseitige geforderte sowie für die auszuführenden Tätigkeiten erforderliche, persönliche Schutzausrüstung muss für die Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Unter Beachtung der Angaben für das Arbeitsverfahren, der Betriebsanweisung bzw. der Gebotszeichen muss die persönliche Schutzausrüstung getragen bzw. angewendet werden.

Hinweis: Auf allen Scheren - Hubarbeitsbühnen muss ein Auffanggurt mit Rückhaltesystem (d.h. kein Bandfalldämpfer) getragen werden! Bei Gelenk- Teleskopbühnen muss ein Auffanggurt mit Rückhaltesystem mit Bandfalldämpfer getragen werden.

1.10 Verbotszeichen

Verbotszeichen, insbesondere die Feuer- und Brandschutzhinweise in den einzelnen Betriebsbereichen, sind zu beachten. Insbesondere wird hier darauf hingewiesen, dass in allen Betriebsbereichen das Arbeiten unter Alkohol, Drogen und bewusstseinsverändernden Substanzen verboten ist. Im gesamten Betriebsgelände ist das Rauchen verboten. Ausgenommen die dafür ausgewiesenen Raucherplätze.

1.11 Beendigung der Bau- und Montagearbeiten

Nach Beendigung der Bau- und Montagearbeiten ist die Fremdfirma dazu verpflichtet, ihre Arbeitsstelle aufzuräumen und besenrein zu verlassen. Bei Beendigung und sporadisch als Wirksamkeitskontrolle wird die Arbeitsstelle vom Koordinator abgenommen. Gegenzuzeichnende Rapporte und sonstige Nachweise werden nur anerkannt, wenn diese vom Koordinator oder einer anderen berechtigten Person von thyssenkrupp Automotive Body Solutions abgezeichnet wurden.

1.12 Abfallbeseitigung

Sofern in dem Auftrag keine anderweitige Festlegung schriftlich getroffen wurde, sind Abfälle wie Verpackungen, Restmaterialien, vom Auftragnehmer zur firmenüblichen Entsorgung mitzunehmen. Sind anderweitige Festlegungen getroffen, muss der Auftragnehmer diese getrennt in Restmüll, Kartonagen, Holz und Metall, zusammen mit einer vom Koordinator beauftragten Person in die von tk SY bereitgestellten Containern entsorgen. Die Entsorgung von Gefahrstoffen ist generell verboten.

1.13 Verwendung von Leitern und Gerüsten

Es dürfen nur Leitern verwendet werden, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Gerüste müssen nach den entsprechenden Vorschriften ausgeführt und aufgebaut werden und müssen mit Handlauf, Knie- und Fußleiste versehen sein. Die nach geltendem Recht und anerkannten Regeln der Technik Bsp. TRBS geforderten Nachweise wie Statik, Aufbauanleitungen und Gerüstfreigabescheine sind anzubringen und / oder mitzuführen.

1.14 Werkzeuge, Maschinen und Geräte

Werkzeuge, Maschinen und Geräte dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie den einschlägigen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechen. Ein geeigneter Nachweis muss vor Ort erbracht werden. Die Mitarbeiter müssen in der sicheren Anwendung und Handhabung unterwiesen sein.

1.15 Sonn- und Feiertagsarbeit

Ausnahmegenehmigungen für Sonn- und Feiertagsarbeit sind von den Auftragnehmern bei dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt einzuholen. Die Genehmigungen sind dem Koordinator rechtzeitig (min. 3 AT vorher) vorzulegen.

1.16 Verstöße / Konsequenzen

thyssenkrupp Automotive Body Solutions behält sich das Recht vor, bei konkreten Gefährdungen die Arbeiten von Fremdfirmen sofort einstellen zu lassen und die Beschäftigten der Fremdfirma, die gegen die Sicherheitsregeln verstoßen, vom Firmengelände temporär oder dauerhaft zu verweisen. Bei groben Verstößen kann die Fremdfirma von zukünftigen Aufträgen ausgeschlossen werden.

2 Informationssicherheit

Ohne das Vorliegen einer Vertraulichkeits-/Geheimhaltungsvereinbarung zwischen Auftragnehmer und thyssenkrupp Automotive Body Solutions werden keine Zutritts-/ Zugangs- und / oder Zugriffsberechtigungen erteilt.

Soweit Auftragnehmer Zutritts-/Zugangs- und/oder Zugriffsberechtigungen erhalten, sind diese nur im Rahmen der vereinbarten Aufgaben oder Tätigkeiten persönlich zu verwenden.

Bereitgestellte Informationen sowie Arbeitsergebnisse dürfen nicht bzw. nur nach schriftlicher Freigabe durch den autorisierten Mitarbeiter an Dritte weitergegeben werden.

Die Mitnahme von überlassenen Dokumenten, Arbeitsergebnissen, Datenträgern oder IT-Systemen außerhalb des Betriebsgeländes ist nur nach entsprechender schriftlicher Vereinbarung zulässig.

Der Anschluss von fremden mobilen Geräten (z. B. USB-Stick, externe Festplatten, etc.) an die thyssenkrupp Automotive Body Solutions IT-Infrastruktur ist grundsätzlich untersagt. In Ausnahmefällen – wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist – bedarf dies der schriftlichen Freigabe.

Schützenswerte Informationen, u. a. E-Mail-Adresse und andere personenbezogene Daten (BDSG), dürfen unabhängig vom Kommunikationsweg nur im Rahmen der geschäftlichen Notwendigkeit genutzt / weitergegeben werden.

Das Urheberrecht muss im Bedarfsfall dokumentiert werden. Auf Dokumenten und Datenträgern muss ein entsprechender Copyright-Vermerk (z.B. © thyssenkrupp Automotive Body Solutions, All Rights Reserved) angebracht werden.

2.1 Zutrittsberechtigungen (Gelände und Gebäude)

Bei Entgegennahme des Besucher-/ Fremdfirmenausweise ist eine Identifikation nur mit einem gültigen amtlicher Lichtbildausweises bzw. Führerschein zulässig.

Auftragnehmer dürfen nur die Bereiche betreten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Bei Beendigung des Besuches / Einsatzes ist der Besucher-/ Fremdfirmenausweis wieder abzugeben. Bei Zuwiderhandlung wird ein Ersatz für den Ausweis sowie für die Sperrkosten in Rechnung gestellt.

2.2 Zugangsberechtigungen (zu IT-Systemen)

Auftragnehmer dürfen ohne Genehmigung durch den jeweiligen Verantwortlichen der IT kein Zugang zu IT-Systemen gewährt werden. Ausgenommen hiervon sind W-LAN Gast-Zugänge, die vom Koordinator beantragt werden können.

2.3 Film-/Fotografierverbot

Auf den Betriebsgeländen und in den Räumlichkeiten der thyssenkrupp Automotive Body Solutions herrscht Film-/ Fotografierverbot.

In Teilen des Werkes herrscht bei Probebetrieb und Inbetriebnahmen von Anlagen und Fahrzeugbauteilen ein Verbot von Mobiltelefonen mit Kameras, bitte berücksichtigen Sie etwaige Regelungen, die Ihnen vom Koordinator mitgeteilt werden.

Bei Gesprächen ist eine Aufzeichnung der Gesprächsinhalte (z. B. Mitschneidefunktion von Mobiltelefonen) nicht gestattet.

2.4 Beendigung der Tätigkeit

Bei Beendigung der Tätigkeit muss sichergestellt werden, dass dem beteiligten Fachbereich nachfolgende Informationen übergeben werden:

- die überlassenen Dokumente und Arbeitsmittel
- die erstellten Informationen sowie Datenträger einschließlich Kopien und Entwürfe
- die erteilten Zutritts- oder Zugangsberechtigungen

Der Leitfaden „Informationssicherheitsleitlinie für Auftragnehmer“ (Dok.-Nr. 1150) ist zu berücksichtigen.

3 Umgang mit Gefahrstoffen

3.1 Allgemeines

Das Mitbringen von Gefahrstoffen auf das Werksgelände bedarf der Genehmigung durch den Koordinator, dafür ist eine Stoffliste mit den Angaben der Gefährdungen und der geplanten Mengen dem Koordinator zuzusenden. Hilfs- und Betriebsmittel sowie Mengen, die nicht unter das Gefahrgutrecht fallen (Kleinmengen), sind ausgeschlossen.

Gefahrstoffe, die im Anhang 1 der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbV) vermerkt sind, dürfen nicht auf das Werksgelände gebracht oder dort verarbeitet werden.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen können sich Unfälle durch Explosionen, Verbrennungen, Vergiftungen und Verätzungen ereignen. Unsachgemäßer Umgang kann zu chronischen Gesundheitsschäden führen. Die nachfolgend genannten, innerhalb der thyssenkrupp Automotive Body Solutions verbindlichen Regelungen sind zu beachten.

3.2 Unterweisung

Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter über die konkreten Gefahren und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit Gefahrstoffen zu unterweisen. Gegebenenfalls sind geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. thyssenkrupp Automotive Body Solutions behält sich Kontrollen vor.

3.3 Kennzeichnung

Gefahrstoffe dürfen nur in dafür geeignete, geschlossene Sicherheitsbehälter abgefüllt werden. Sie sind mit dem Gefahrensymbol, z. B. Flamme, und folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Chemische Bezeichnung (bei Zubereitungen Handelsname)
- Gefahrensymbol und -bezeichnung
- Hinweise auf besondere Gefahren (H-Sätze)
- Sicherheitsratschläge (P-Sätze)
- vollständige Anschrift mit Telefonnummer des Herstellers bzw. des Vertreibers
- EG-Stoffnummer (bei Stoffen) oder Nennmenge bzw. Füllmenge des Inhalts (bei Zubereitungen)

	Diethylzink EG-Nr.: 208-161-3; EG-Kennzeichnung 500 g CAS: 557-20-0 Entzündet sich in Berührung mit Luft von selbst. In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Reagiert heftig mit Wasser. Von Hitze / Funken / offener Flamme / heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei Exposition oder Unwohlsein: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. Nur für gewerbliche Verbraucher!
	Inverkehrbringer PLZ, Ort Straße und Hausnummer Telefonnummer für Unfälle
	Gefahr

3.4 Lagerung

Gefahrstoffe dürfen an der Arbeitsstelle nur in den Mengen bereitgestellt bzw. gelagert werden, die für den täglichen Fortgang der Arbeiten erforderlich sind. Größere Lagermengen sind im Originalgebinde in einem geeigneten Lager zu deponieren. Offene Gebinde sind bei entsprechender Gefahrstoff-Einstufung und / oder Umweltgefährdung auf einer entsprechend dimensionierten, für den Stoff geeigneten, Auffangwanne abzustellen.

3.5 Entsorgung / Notfallmanagement

Gefahrstoffe sind generell über den Auftragnehmer korrekt zu entsorgen. Tropf- und Leckagemengen sind sofort mit dafür geeignetem Bindemittel aufzunehmen und zu beseitigen. Ein geeignetes Notfallkonzept muss vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu erstellen. Gefahrstoffe dürfen nicht in die Kanalisation oder ins Grundwasser gelangen. Sie sind in entsprechend gekennzeichnete Sammelbehälter zu füllen und als Sondermüll zu entsorgen

3.6 Brennbare Flüssigkeiten

Aus brennbaren Flüssigkeiten entweichen Dämpfe, die bei bestimmter Konzentration mit Luft explosive Gemische bilden. Zu einem größten Teil sind die Dämpfe schwerer als Luft. Sie sammeln sich in Bodennähe und können Schwaden bilden, die am Boden entlangkriechen und sich an anderer Stelle, z. B. in einer Grube sammeln.

Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Räumen sind Zündquellen zu vermeiden. Offenes Feuer und das Rauchen sind verboten. Beachten Sie hier bitte den Punkt 1.10 „Verbotszeichen“.

Mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzlappen, Reinigungstücher etc. sind in geschlossenen, nichtbrennbaren Behältern zu sammeln.

4 Reinigungsarbeiten

4.1 Reinigungsarbeiten

Die Durchführung von Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit der zuständigen Fachabteilung abzustimmen.

4.2 Sicherheitsrelevante Kenntnisse

Die Verantwortlichen der Auftragnehmer müssen über die zu reinigenden Maschinen, Anlagen eingewiesen sein. Gefährdungspotenziale, Schutzbereiche, Schalteinrichtungen und Schutzmaßnahmen etc. müssen dem Verantwortlichen der Reinigungsfirma bekannt sein. Die Einweisung ist vom Auftraggeber zu dokumentieren.

4.3 Rückgabe der Maschinen und Anlagen

Nach erfolgter Reinigung übergibt der Auftragnehmer die Maschinen und Anlagen in ordnungsgemäßem und arbeitssicherem Zustand.

5 Elektrische Anlagen auf Bau- und Montagestellen

5.1 Änderung, Eingriffe und Vorschriften

Eingriffe in vorhandene Schalt- und Verteilereinrichtungen dürfen nur nach Genehmigung der zuständigen thyssenkrupp Automotive Body Solutions Fachabteilung (Beispiel: Elektroabteilung, Instandhaltung, Facility Management) erfolgen. Jeder Neuanschluss bzw. jede Umbau- und Änderungsmaßnahme ist grundsätzlich zu dokumentieren. Die auszuführenden Arbeiten an Einrichtungen, Maschinen und Anlagen usw. sind unter Beachtung der jeweils geltenden Vorschriften und Richtlinien durchzuführen.

5.2 Schaltmaßnahmen

Notwendige Schaltmaßnahmen sind über die Bauleitung bei der zuständigen Elektroabteilung zu beantragen. Die betroffenen Fertigungsbereiche sind frühzeitig zu informieren und deren Einverständnis einzuholen.

5.3 Baustellenverteiler

Für die Beschaffenheit, Anbringung und Unterhaltung eines Baustellenverteilers – soweit dieser von thyssenkrupp Automotive Body Solutions gestellt wird einschließlich Verlegung der Zuleitung – ist die zuständige thyssenkrupp Automotive Body Solutions-Elektroabteilung verantwortlich. Die Baustellenverteiler müssen mit einem FI-Schalter (30 mA Fehlerstrom) ausgestattet sein und nach den geltenden Vorschriften geprüft und dokumentiert werden.

5.4 Sicherheitsregeln nach DIN VDE 0105

Die „5 Sicherheitsregeln“ gelten grundsätzlich für alle Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen. Bei Arbeiten in der Nähe offener bzw. ungeschützter spannungsführender Teile sind demnach die Abschaltung oder ein wirksamer Berührungsschutz zu erwirken. Arbeiten unter Spannung dürfen nur in Ausnahmefällen und bei Einhaltung ersatzweiser Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die dazu notwendige schriftliche Arbeitsanweisung ist mit entsprechender Begründung der zuständigen thyssenkrupp Automotive Body Solutions-Bauleitung mitzuteilen und von dem Leiter der Elektroabteilung genehmigen zu lassen.

5.5 Bestimmungsgemäße Verwendung von Handwerkszeugen

Die bestimmungsgemäße Verwendung ausschließlich sicherer Handwerkzeuge und Hilfsmittel (z. B. VDE-gerechtes Werkzeug, nach VDE zugelassene Gummischlauchleitung für ortsveränderliche Stromverbraucher usw.) sowie notwendiger persönlicher Schutzausrüstung ist sicherzustellen. Die ortsveränderlichen Stromverbraucher müssen nach der DGUV Vorschrift 3 geprüft werden und müssen entsprechend gekennzeichnet sein oder einen Nachweis haben.

5.6 Hallenbeleuchtung und andere Versorgungseinrichtungen

Außerhalb der Produktionszeit ist zu beachten, dass die Hallenbeleuchtung nur für den notwendigen Arbeitsbereich zugeschaltet und nach Arbeitende wieder ausgeschaltet wird. Diese Maßnahme gilt sinngemäß auch für andere Versorgungsleitungen. Bei Arbeiten an Versorgungsleitungen und -netzen sind die zuständigen Abteilungen in jedem Fall vorher in Kenntnis zu setzen und die Abschaltmaßnahmen abzustimmen und umzusetzen.

6 Schweißen und Feuerarbeiten

6.1 Genehmigung von Feuerarbeiten

Ist ein Umgang mit offenem Feuer oder Funkenflug (Schweißen, Schneiden, Trennen, Schleifen, Löten usw.) erforderlich, muss grundsätzlich die Genehmigung des Koordinators eingeholt werden und ein Heißerlaubnisschein (Dok.-Nr. 1092) beantragt werden. Die Arbeiten dürfen erst ausgeführt werden, wenn die im Heißerlaubnisschein definierten, erforderlichen Schutzmaßnahmen vorgenommen worden sind.

6.2 Sicherheitsmaßnahmen

6.2.1 Abschaltung von Brandmeldeeinrichtungen

Bevor feuergefährliche Arbeiten bzw. Arbeiten mit Rauch- / Staubentwicklung durchgeführt werden, ist zu prüfen, ob im Bereich befindliche Brandmeldeeinrichtungen deaktiviert werden müssen. Die Abschaltung sowie die Zuschaltung der Brandmeldeeinrichtung haben durch einen schaltungsberechtigten Mitarbeiter von thyssenkrupp Automotive Body Solutions zu erfolgen. Erfolgen die Arbeiten ohne Kenntnis der Verschmutzung bzw. Heißerlaubnisschein, so hat der Auftragnehmer die aus der Auslösung der Brandmeldeanlage resultierenden Kosten zu tragen.

6.2.2 Brandwache

Falls sich im Gefahrenbereich nicht entfernbare brennbare Gegenstände befinden, muss der Auftragnehmer während der im Heißerlaubnisschein festgelegten Zeit eine Brandwache mit geeignetem Löschgerät bereitstellen.

6.2.3 Verwendung von Flaschengas

Gasflaschen müssen gemäß Vorschrift fachgerecht abgestellt und gelagert werden. Schweißgeräte und Armaturen müssen regelmäßig geprüft werden.

6.2.4 Weitere Sicherheitsmaßnahmen

Sollte bei den Arbeiten mit der Entwicklung von Schweißgasen/Verbrennungsgasen gerechnet werden, ist zu prüfen, ob eine geeignete Absaugung vorzusehen ist.

Jeder Schweißer ist für seine Arbeit und seinen Arbeitsbereich selbst verantwortlich!

7 Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen

7.1 Personal

Nur geeignetes Personal darf zum Führen von Hubarbeitsbühnen eingesetzt werden.

- Mindestalter: 18 Jahre
- in der Bedienung der Hubarbeitsbühne unterwiesen
- Nachweis der Befähigung zum Führen von Hubarbeitsbühnen
- ist schriftlich beauftragt

7.2 Hubarbeitsbühne

Es dürfen nur Hubarbeitsbühnen verwendet werden, die entsprechend den Regeln der Technik bzw. der gesetzlichen Vorgaben geprüft und gewartet sind. Schadhafte Hubarbeitsbühnen dürfen nicht verwendet werden.

7.3 Sicherheitsmaßnahmen für Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen

7.3.1 Absicherung des Einsatzbereiches

Bei der Nutzung einer Hubarbeitsbühne muss der Einsatzbereich abgesperrt und gegen unbefugten Zutritt gesichert werden. In Bereichen, in denen Fahrzeuge unterwegs sind, muss die Kennzeichnung und Warnung so ausgeführt sein, dass eine rechtzeitige Wahrnehmung gewährleistet ist. In Werken mit fahrerlosen Transportsystemen [FTS] ist der Aufstellort rechtzeitig mit dem Koordinator und dem FTS Verantwortlichen abzustimmen. Personen, die unterhalb der Hubarbeitsbühne arbeiten bzw. als Sicherungsposten eingesetzt werden, müssen einen Helm als Schutz gegen von oben herabfallende Teile tragen. Krananlagen im Arbeitsbereich sind abzuschalten und gegen Wiedereinschalten zu sichern und nach Arbeitsende wieder frei zu geben.

7.3.2 Persönliche Schutzausrüstung

Bei allen Arbeiten in Hubarbeitsbühnen (Scherenbühnen) ist die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz mit Rückhaltesystem (max. 1,8 m lang) zu tragen. Bei allen Arbeiten in Hubarbeitsbühnen (Teleskop – Steiger) ist die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz mit Bandfalldämpfer zu tragen (Katapulteffekt!!). Das Höhensicherungsgerät muss über die Zulassung für Arbeiten in den entsprechenden Hubarbeitsbühnen verfügen.

Die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz muss regelmäßig (jährlich) von einem Sachkundigen geprüft werden und zum Einsatzzeitpunkt muss eine gültige Prüfung vorliegen.

Bei Arbeiten, bei denen Anstoßgefahr an Decken / Stahlbau etc. besteht, ist ein zugelassener Industrieschutzhelm mit Kinnriemen zu tragen.

7.3.3 Gefährdungen durch elektrischen Strom

Hubarbeitsbühnen mit Steckvorrichtungen im Arbeitskorb sind zu bevorzugen, wenn Arbeiten mit Elektrogeräten vom Arbeitskorb aus zu verrichten sind. Stromkreise, an die fahrbare Hubarbeitsbühnen und elektrische Betriebsmittel angeschlossen werden, müssen einen Fehlerstromschutzschalter besitzen.

Sollen Elektroden-Schweißverfahren aus dem Arbeitskorb angewendet werden, ist folgendes zu beachten:

- Schweißgerät über Steckvorrichtung im Arbeitskorb anschließen.
- Einsatz eines Fehlerstromschutzschalters bzw. Einsatz eines Schweißgerätes für erhöhte elektrische Gefährdung.
- Verwendung von isolierenden Unterlagen.
- Gut leitender Anschluss der Schweißstromrückleitungen an die zu schweißenden Werkstücke.
- Isoliertes Ablegen des Stabelektrodenhalters bzw. Lichtbogenbrenners. Arbeiten daran nur in spannungsfreiem Zustand ausführen.
- Auf unbeschädigte Isolierung (Leitungen, Elektrodenhalter etc.) achten.
- Kein Kontakt der Hubarbeitsbühne mit den zu schweißenden Bauteilen.
- Tragen der festgelegten PSA.

Von Freileitungen ist ein entsprechender Sicherheitsabstand zu wahren!

7.4 Berechtigung zum Führen von Staplern, Hubarbeitsbühnen und Kranen

Um die aufgeführten Betriebsmittel bedienen und führen zu dürfen, muss außer der notwendigen Berechtigung (Führerschein für Stapler, Kranschein für Krane, Nachweis über Ausbildung zum Führen von Hubarbeitsbühnen) weiterhin nachgewiesen werden können, dass die letzte Unterweisung zum jeweiligen Thema nicht älter als ein Jahr ist.

Ist diese nicht durch Dokumente nachweisbar, wird keine Fahrerlaubnis für die Standorte und Baustellen der thyssenkrupp Automotive Body Solutions ausgestellt.

8 Arbeiten in Behältern und engen Räumen

8.1 Allgemeines

Als „enge Räume“ gelten beispielhaft:

- Behälter, Kessel, Tanks
- Rohrleitungen, Kanäle
- Kastenträger von Kränen, Hohlräume in Maschinen
- Gruben, Schächte, kleine Kellerräume

Zusätzlich gelten als beengte Räum

- Innerhalb von Roboteranlagen, Bearbeitungszentren, Laseranlagen

Gefahren ergeben sich aus:

- dem begrenzten Luftvolumen und dem geringen natürlichen Luftwechsel
- dem früheren Behälterinhalt (Reststoffe) oder nachströmenden Medien
- den für den Vorgang der Arbeiten erforderlichen Betriebsmittel wie Lacke, Kleber, Reinigungsmittel usw.
- bei der Bearbeitung entstehender Stau, Gas, Schweißrauch usw.
- Anstoß-, Stolper-, und Quetschgefahr, Einzugsgefahr, Schnitt- und Stichgefährdung
- dem Einsatz von elektrischen Handwerkzeugen, Elektrogeräte etc.

8.2 Grundsatz

Mit Arbeiten in engen Räumen oder Behältern darf erst begonnen werden, nachdem vom zuständigen Koordinator oder Fachkraft für Arbeitssicherheit der Erlaubnisschein für Arbeiten in engen Räumen (Dok.-Nr. 5183) ausgefüllt wurde und die darin genannten Schutzmaßnahmen wirksam sind.

9 Verhalten bei Unfällen

Sollte sich auf einer Unternehmerbau- oder Montagestelle ein Unfall ereignen, steht auch den Mitarbeitern der Fremdfirmen die innerbetriebliche Erste Hilfe, bzw. der Werksarzt (falls im Hause) zur Verfügung.

Die firmeneigenen Bestimmungen des Auftragnehmers über die amtliche Meldung von Unfällen bleiben davon unberührt.

Bei schweren Unfällen ist die in der Auftragnehmererklärung (Dok.-Nr. 5643) genannte, verantwortliche Aufsichtsperson verpflichtet, sofort folgende thyssenkrupp Automotive Body Solutions-Abteilungen unverzüglich mündlich und in schriftlicher Form binnen 2 Arbeitstagen zu benachrichtigen:

- Koordinator
- Abteilung Arbeitssicherheit
- Betreuende Fachabteilung
- Standortbetriebsrat

9.1 Notrufnummern

Für die einzelnen Werke von thyssenkrupp Automotive Body Solutions in Deutschland gelten **die am Standort festgelegten Notrufnummern, die im Notfall- und Alarmplan veröffentlicht wurden.**

10 Umweltschutz/Energiesparen

Bitte berücksichtigen Sie den Schutz der Umwelt bei Ihren Tätigkeiten und vermeiden Sie die Verschwendung von Energie.

- Schalten Sie nicht benötigte Geräte ab
- Schalten Sie unnötige Beleuchtung (zum Bsp. nach Abschluss der Arbeiten) ab
- Melden Sie Leckagen von Wasser und Druckluft
- Halten Sie Fenster und Türen, wenn möglich, geschlossen

11 Mitgeltende Dokumente

- Auftragnehmererklärung (Dok.-Nr. 5643 (de); Dok.-Nr. 5748 (en))
- Erlaubnisschein für Heißenarbeiten (Dok.-Nr. 1092)
- Erlaubnisschein für Arbeiten in engen Räumen (Dok.-Nr. 5183)
- Informationssicherheitsleitlinie für Auftragnehmer (Dok.-Nr. 1150)

Die mitgeltenden Dokumente sind im thyssenkrupp Automotive Body Solutions eigenen Dokumentenverwaltungssystem hinterlegt.